

Gestattungsvertrag
über die
Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen
der Stadt Bielefeld
für Stadtbahninfrastruktur
und
für ÖPNV-Anlagen

Bielefeld

zwischen

der **Stadt Bielefeld**,

- nachfolgend: "Stadt" -

und

der **moBiel GmbH**,

- nachfolgend: "moBiel" -



INHALTSVERZEICHNIS

<u>Präambel</u>	3
<u>§ 1 Vertragsgegenstand</u>	4
<u>§ 2 Grundstücksbenutzung</u>	5
<u>§ 3 Bau und Betrieb des Stadtbahnnetzes und der ÖPNV-Anlagen</u>	
<u>§ 4 Nicht genutztes Stadtbahnnetz und ÖPNV-Anlagen</u>	
<u>§ 5 Folgepflicht und Folgekosten</u>	
<u>§ 6 Haftung</u>	
<u>§ 7 Vertragsdauer, Kündigungsrecht und Rechtsnachfolge</u>	
<u>§ 8 Übernahme des Stadtbahnnetzes durch die Stadt</u>	
<u>§ 9 Loyalitätsklausel</u>	
<u>§ 10 Schriftform und dynamische Verweisung</u>	
<u>§ 11 Salvatorische Klausel</u>	
<u>§ 12 Gerichtsstand</u>	

Präambel

Das Stadtbahninfrastrukturvermögen in der Stadt Bielefeld befindet sich jeweils teilweise im Eigentum der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensgesellschaft (BBVG mbH) als 100%-ige Tochter der Stadt Bielefeld und dem Bielefelder Verkehrsunternehmen moBiel GmbH, einer 100%-igen Tochter der Stadtwerke Bielefeld GmbH. Gleichzeitig fallen die Eigentumsverhältnisse von Stadtbahninfrastruktur und den dafür genutzten Grundstücken teilweise auseinander. Grundstückseigentümerin ist neben der BBVG mbH und der moBiel GmbH auch die Stadt Bielefeld.

Der überwiegende Teil des Infrastrukturvermögens mit seinem Tunnelsystem und Teilen der Neubaustrecken befindet sich im Eigentum der BBVG mbH. Daneben ist die moBiel GmbH selbst Eigentümerin von Teilen des Schienennetzes und Nebenanlagen.

Zur Regelung dieser Nutzungsverhältnisse haben die Stadt Bielefeld und die Stadtwerke Bielefeld GmbH am 11. Oktober 1994 einen Konzessionsvertrag abgeschlossen, der neben Strom- und Gaskonzessionen unter anderem auch ein Benutzungsrecht des öffentlichen Verkehrsraumes für ÖPNV-Anlagen vorsieht. Des Weiteren wurde am 16. Oktober 2007 zwischen der Stadt Bielefeld und der BBVG mbH eine Vereinbarung zur Nutzung städtischer Grundstücke für das Stadtbahninfrastrukturvermögen der BBVG mbH geschlossen.

Die Stadt Bielefeld und die Stadtwerke Bielefeld GmbH haben ferner am 23. April 1991 einen Pachtvertrag über ortsgebundene Stadtbahnanlagen für die im Eigentum der Stadt Bielefeld befindlichen Tunnelbauwerke, Anlagen für den Fahrgastverkehr, Bahnbetriebsanlagen und ähnliches geschlossen. Dieses Pachtverhältnis ist mit Übertragung des städtischen Stadtbahninfrastrukturvermögens auf die BBVG mbH auf diese übergegangen. Dieser Stadtbahn-pachtvertrag besteht unabhängig vom Konzessionsvertrag nunmehr zwischen der BBVG mbH und der moBiel GmbH in der jeweils aktuellen Fassung fort.

Darüber hinaus ist für den Stadtbahnbetrieb im Gebiet der Stadt Bielefeld die moBiel GmbH Inhaberin der Linienkonzessionen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Zudem erbringt moBiel aufgrund von erteilten Linienkonzessionen Busverkehrsleistungen im ÖPNV-Linienverkehr in Bielefeld.

Durch den Rat der Stadt Bielefeld wurde am 18. Dezember 2008 sowie mit Ergänzungen vom 26. November 2009 und vom 08. Mai 2014 die Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld ausgesprochen, um die der Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge obliegende Verantwortung für den ÖPNV in der Stadt Bielefeld sicherzustellen.

Der Konzessionsvertrag für das Benutzungsrecht des öffentlichen Verkehrsraums zwischen der Stadt und der Stadtwerke GmbH läuft zum 31.12.2014 aus. Der moBiel

GmbH als Rechtsnachfolgerin der Stadtwerke Bielefeld GmbH ist daher mit einer Anschlussvereinbarung dieses Recht auch weiterhin einzuräumen.

Ziel dieses Gestattungsvertrages ist es, zur Sicherstellung eines auf dem städtischen Nahverkehrsplan beruhenden ÖPNV-Leistungsangebot der moBiel GmbH das Recht einzuräumen, für ihr Stadtbahninfrastrukturvermögen sowie die Anlagen für den Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bus und alternativen Bedienungsformen (ÖPNV-Anlagen) öffentliche Verkehrsflächen zu nutzen. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die moBiel vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Dies vorangestellt schließen die Vertragspartner diesen Gestattungsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen der Stadt zum Betrieb, zur Wartung, zur Instandhaltung und erforderlichenfalls zum Ausbau des Stadtbahninfrastrukturvermögens sowie der ÖPNV-Anlagen im Stadtgebiet.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag unterscheidet zwischen dem Stadtbahnnetz und ÖPNV-Anlagen. Es gelten daher folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem **Stadtbahnnetz** ist die im Eigentum von moBiel stehende Stadtbahninfrastruktur zur Sicherstellung von ÖPNV-Leistungen im Gebiet der Stadt Bielefeld zu verstehen. Dazu gehören neben den Gleisen, Gleiskörpern und Oberleitungen auch die notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Haltestellenmasten, Schutzdächer, Fahrscheinautomaten und auch die in den Stadtbahnanlagen errichteten Verkaufsräume, Vitrinen, Werbeflächen und Toilettenanlagen sowie die Servicezentren der moBiel.

Bei den **ÖPNV-Anlagen** handelt es sich um Anlagen von moBiel, die für den Linienverkehr mit Bussen sowie andere, alternative Bedienungsformen im ÖPNV erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere auch Fahrgastunterstände, Haltestellenmasten, Papierkörbe, Fahrscheinautomaten sowie auch Vitrinen und Werbeflächen.

Zu den **öffentlichen Verkehrsflächen** gehören Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Flächen im Eigentum der Stadt Bielefeld, die zur öffentlichen Nutzung gewidmet sind.

2. Die moBiel betreibt, wartet und hält das in ihrem Eigentum befindliche Stadtbahnnetz sowie die ÖPNV-Anlagen instand und baut sie erforderlichenfalls aus. Die moBiel stellt entsprechend dem Anforderungsprofil der Betrauungsbeschlüsse des Rates

der Stadt Bielefeld über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel ÖPNV-Leistungsangebote sicher und wird jederzeit einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Stadtbahnnetzes und der ÖPNV-Anlagen gewährleisten. Das Stadtbahnnetz ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan dargestellt. Die auf die moBiel entfallenden Anteile sind entsprechend gekennzeichnet.

3. Die moBiel wird das in ihrem Eigentum befindliche Stadtbahnnetz sowie die ÖPNV-Anlagen jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie nach Maßgabe der jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen, betreiben, warten, instand halten sowie bedarfsgerecht verstärken und optimieren, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.
4. Die der moBiel erteilten Liniengenehmigungen nach dem PBefG, der Stadtbahnpachtvertrag zwischen der BBVG mbH und der moBiel vom 23. April 1991 in der jeweils gültigen Fassung sowie die durch den Rat der Stadt Bielefeld am 18. Dezember 2008 mit Ergänzungen vom 26. November 2009 und vom 08. Mai 2014 ausgesprochene Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die am 16. Oktober 2007 zwischen der Stadt Bielefeld und der BBVG mbH geschlossene Vereinbarung zur Nutzung städtischer Grundstücke für das Stadtbahninfrastrukturvermögen der BBVG mbH.

§ 2

Grundstücksbenutzung

1. Die Stadt gestattet der moBiel als nicht ausschließliches Recht, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für den Ausbau, die Wartung, die Instandhaltung und den Betrieb des in ihrem Eigentum befindlichen Stadtbahnnetzes sowie der ÖPNV-Anlagen zu benutzen. Derzeit ist der BBVG mbH als Tochterunternehmen der Stadt Bielefeld ein Nutzungsrecht eingeräumt, welches auch weiterhin bestehen wird.
2. Benötigt die moBiel für Zwecke dieses Vertrages zwingend stadteigene Grundstücksflächen, so wird die Stadt diese oder vergleichbare Grundstücksflächen gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die anfallenden Kosten trägt die moBiel.
3. Für gemäß Abs. 2 genutzte Grundstücksflächen räumt die Stadt der moBiel auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. MoBiel zahlt dafür an die Stadt ein Entgelt in angemessener Höhe, das sich u. a. nach dem Grundstückswert und dem Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks richtet. Auch die für die Einräumung der Dienstbarkeit anfallenden Kosten trägt die moBiel.

§ 3***Bau und Betrieb des Stadtbahnnetzes und der ÖPNV-Anlagen***

1. Die moBiel betreibt, wartet und hält das in ihrem Eigentum befindliche Stadtbahnnetz so instand und baut es in Abstimmung mit der Stadt und unter Berücksichtigung des übrigen im Eigentum der BBVG befindlichen Stadtbahninfrastrukturvermögens aus, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Die moBiel wird die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach den geltenden Naturschutz-, Wasserhaushalts- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen. Bei der Planung bzw. vor der Ausführung von Baumaßnahmen hat die moBiel den Baumbestand in Planunterlagen darzustellen und im weiteren Verfahren der Stadt (Umweltamt/Umweltbetrieb) zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus hat die moBiel die jeweils geltenden, in der aktuellen Fassung als **Anlage 2** beigefügten Leitlinien und örtliche Regelungen zu beachten.
2. Die moBiel verpflichtet sich zur langfristigen Abstimmung der Baumaßnahmen mit der Stadt (insbesondere Baustellenkoordinierung, Arbeitskreis Kanal Straße, Grünunterhaltung). Die moBiel wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an dem in ihrem Eigentum befindlichen Stadtbahnnetz informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt die moBiel rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf das vorhandene Stadtbahnnetz oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
3. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung nur widersprechen, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen und die Stadt dies moBiel unverzüglich mitteilt.
4. Die Stadt wird die moBiel bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau des Stadtbahnnetzes sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken im Stadtgebiet unterstützen.
5. Ist eine statische Berechnung für das im Eigentum der moBiel befindliche Stadtbahnnetz, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt die moBiel die Berechnung in geprüfter Form der Stadt vor.

6. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die moBiel hat die Anlieger der betroffenen Grundstücke rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich von Bauarbeiten der moBiel auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt die moBiel sie davon frei bzw. erstattet der Stadt absprachegemäß geleistete Zahlungen. Die Stadt darf nur in Absprache mit der moBiel solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt die moBiel in begründeten Fällen nicht zu, hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der moBiel zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die moBiel trägt alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
7. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die moBiel trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt die moBiel die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie.
8. Die moBiel hat auf eigene Kosten bei Baumaßnahmen Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige städtische Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich des Stadtbahnnetzes der moBiel, das durch Arbeiten der Stadt oder Dritter im Auftrag der Stadt beeinträchtigt wird. S. 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen der moBiel entsprechend behandeln.
9. Unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahmen wird die moBiel auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die moBiel darf die Arbeiten nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen. Die Stadt kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung verlangen. Die Entschädigung orientiert sich am vorherigen Zustand des Grundstücks oder Bauwerks bzw. der Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands des Grundstücks oder Bauwerks.
10. Nach Beendigung der von moBiel auf den öffentlichen Verkehrsflächen oder sonstigen Grundstücken der Stadt ausgeführten Bauarbeiten findet auf Verlangen eines Vertragspartners, welches innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der moBiel an die Stadt über die Beendigung der Bauarbeiten zu stellen ist, eine gemeinsame Besichtigung (Abnahme) statt. Über die Besichtigung wird eine von

beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel sind von moBiel auf eigene Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der moBiel beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.

11. Der Anspruch der Stadt auf Wiederherstellung des vorherigen bzw. eines gleichwertigen Zustands sowie der Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages verjähren in fünf Jahren. Der Fristbeginn richtet sich nach den jeweils zwischen der Stadt und der moBiel geltenden Leitlinien (**Anlage 2**).
12. Falls die Arbeiten der moBiel an ihrem Stadtbahnnetz besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat die moBiel den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen. Hierzu gehören beispielsweise besondere begleitende Maßnahmen zur Verkehrsführung und -lenkung, bauliche Provisorien sowie Auswirkungen auf laufende Straßenbaumaßnahmen.
13. Die moBiel zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der moBiel zu deren Vorteil erbringt. Die Stadt beziffert ihren zusätzlichen Aufwand im konkreten Fall.
14. Die moBiel informiert die Stadt über ihre Absichten, ihr Stadtbahnnetz baulich zu verändern. Auf Anfrage der Stadt gibt die moBiel kostenlos und unverzüglich Auskünfte über das Stadtbahnnetz und übermittelt bei konkreten Planungen der Stadt Detailplanungen.
15. Auf der Grundlage der ihr nach Abs. 14 zur Verfügung gestellten Daten trifft die Stadt die erforderlichen Vorkehrungen, um das Stadtbahnnetz nicht zu beschädigen, soweit sie Arbeiten auf ihren öffentlichen Verkehrsflächen durchführt.
16. Durch den Bau und den Betrieb des Stadtbahnnetzes gemäß vorstehender Regelungen wird die Straßenbaulast der Stadt innerhalb und außerhalb des Gleiskörpers nicht berührt.
17. Vorstehende Regelungen gelten allesamt für ÖPNV-Anlagen entsprechend.

§ 4

Nicht genutztes Stadtbahnnetz und ÖPNV-Anlagen

1. Werden Teile des Stadtbahnnetzes oder von ÖPNV-Anlagen nicht mehr von moBiel genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine

Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die moBiel nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Teile des Stadtbahnnetzes bzw. der betreffenden ÖPNV-Anlagen auf Kosten der moBiel verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

2. Werden das Stadtbahnnetz oder die übrigen ÖPNV-Anlagen von moBiel nicht mehr genutzt und nicht gemäß Abs. 1 von moBiel beseitigt, findet § 2 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
3. Nicht genutzte Teile des Stadtbahnnetzes bzw. nicht genutzte ÖPNV-Anlagen bleiben im Eigentum der moBiel und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die moBiel hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Teile des Stadtbahnnetzes entstehen. Nicht genutzte Teile des Stadtbahnnetzes sind in dem Bestandsplanwerk nach § 3 Abs. 14 anzugeben.

§ 5

Folgepflicht und Folgekosten

1. Trifft die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Erhaltung des ordentlichen Zustandes der Straßen einschließlich der Entwässerungsanlagen oder aus städtebaulichen Gründen Maßnahmen, welche die Umlegung oder Änderung des Stadtbahnnetzes oder ÖPNV-Anlagen erforderlich machen, so ist moBiel verpflichtet, diese Umlegung oder Änderung auf ihre Kosten zeitnah durchzuführen. Die Stadt ist verpflichtet, dabei alle Möglichkeiten der Refinanzierung auszuschöpfen.
2. Die Folgekostenpflicht nach Abs.1 gilt nicht
 - a. Für den Bau von Stadtbahninfrastruktur, für die die Stadt Baulast- und Kostenträger ist und
 - b. Für den Bau völlig neuer Verkehrswege oder den mehrspurigen Ausbau bisher geringer profilierter Verkehrswege, jeweils hinsichtlich der Anlagen von moBiel im Bereich sich kreuzender Straßen.

Die Kosten für die durch die vorgenannten Maßnahmen notwendigen Verlegungen von Anlagen der moBiel fallen somit der Stadt zur Last. Hierdurch entstehende Vorteile werden moBiel angerechnet.

Die Arbeiten werden auf Bestellung durch moBiel ausgeführt und der Stadt in Rechnung gestellt.

§ 6 **Haftung**

1. Die moBiel haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei dem Betrieb, der Wartung, der Instandhaltung oder dem Ausbau des Stadtbahnnetzes und der ÖPNV-Anlagen entstehen. Soweit es hierbei im Verhältnis zur Stadt auf ein Verschulden der moBiel ankommt, wird die moBiel nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist.
2. Die moBiel wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Betrieb, der Wartung, der Instandhaltung oder dem Ausbau des in ihrem Eigentum befindlichen Stadtbahnnetzes sowie der ÖPNV-Anlagen ergeben. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der moBiel abstimmen. Die Stadt haftet der moBiel nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigungen ihrer Anlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7 **Vertragsdauer, Kündigungsrecht und Rechtsnachfolge**

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2034.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
3. Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn innerhalb der moBiel oder innerhalb des Unternehmens, welches die moBiel unmittelbar oder mittelbar beherrscht:
 - a) der Anteil des heute beherrschenden Gesellschafters auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile sinkt oder
 - b) ein neuer Gesellschafter hinzutritt, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 Aktiengesetz) handelt. Die moBiel hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die

Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach S. 3 gegenüber der moBiel schriftlich erklärt hat.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere steht der Stadt in den Fällen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn
 - a) die moBiel in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
 - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der moBiel eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt

und der Stadt in den vorstehenden Fällen aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

5. Jede Kündigung – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ist schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.
6. Die moBiel ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz handelt, bedarf es hierzu der Zustimmung der Stadt. Diese Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die Regelung gilt auch für den Fall der wiederholten Rechtsnachfolge.

§ 8

Übernahme des Stadtbahnnetzes durch die Stadt

1. Beabsichtigt die moBiel ihr Stadtbahnnetz an einen Dritten zu veräußern, der nicht ein mit den Stadtwerken verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist, steht der Stadt ein Vorkaufsrecht zu. Die Stadt kann hiervon sechs Monate nach Eingang der Mitteilung über die beabsichtigte Veräußerung Gebrauch machen
2. Beabsichtigt die moBiel ihr Eigentum am Stadtbahnnetz zugunsten eines Dritten im Sinne Abs. 1 zu belasten, wird die moBiel alle Vereinbarungen mit dem Dritten treffen, damit die Stadt ihr Vorkaufsrecht auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann.

3. Abs. 1 gilt nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung oder einer Eigentumsübertragung von untergeordneten Bestandteilen des Stadtbahnnetzes, wenn diese Bestandteile keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert des Vermögens haben.

§ 9

Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für sämtliche von ihnen geschlossenen Verträge wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, sämtliche zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggfs. auch durch eine Änderung oder Ergänzung der zwischen ihnen geschlossenen Verträge - Rechnung zu tragen.

§ 10

Schriftform und dynamische Verweisung

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von allen Vertragspartnern unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht die Beurkundung erforderlich ist. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in S. 2 genannten Form.
2. Soweit in diesem Vertrag Bezug genommen wird auf gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen und anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, handelt es sich um dynamische Verweisungen.

§ 11

Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen - soweit zulässig - durch solche zu ersetzen, die dem

Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung beziehungsweise dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für bei Vertragsschluss nicht erkannte Lücken im Vertrag sowie wenn der Vertrag insbesondere infolge neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen lückenhaft werden sollte.

- 2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

§ 12
Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Vertragspartnern auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Bielefeld.

Bielefeld, den

Bielefeld, den

(Stadt Bielefeld)

(Stadt Bielefeld)

Bielefeld, den

Bielefeld, den

(moBiel GmbH)

(moBiel GmbH)

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Leitlinien